

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 28

7. Januar 1974

	Seite
ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN FÜR DIE AUFSTELLUNG VON PROMOTIONSORDNUNGEN	1
VORLÄUFIGE GENEHMIGUNG FÜR DIE DIPL.-PRÜFUNGS- ORDNUNG DER ABTEILUNGEN PHYSIK UND MATHEMATIK	1
VORLÄUFIGE PROMOTIONSORDNUNG FÜR DIE ABTEILUNG STATISTIK	2
VORBEREITUNG UND AUFSTELLUNG VON VORSCHLÄGEN ZUR BESETZUNG VON PLANSTELLEN UND ANDEREN FREIEN STELLEN FÜR HOCHSCHULLEHRER gem. § 10 HSchG	3

Herausgegeben im Auftrag des Rektors
der Universität Dortmund

047 1353 HA 615124

ÄNDERUNG DER RICHTLINIEN FÜR DIE AUFSTELLUNG VON PROMOTIONS-
ORDNUNGEN

In den Richtlinien für die Aufstellung von Promotions-
ordnungen wird die Fußnote auf Seite 1 aufgrund einer
Protokolländerung in der 83. Senatssitzung wie folgt
verbessert:

"Die Zahl der Wissenschaftlichen Mitarbeiter wird wegen
der Zweifel über die Auslegung des Karlsruher Urteils
nicht eingesetzt. Von den Wissenschaftlichen Mitarbeitern
muß mindestens einer promoviert sein."

Der Text der Richtlinien ist in Nr. 26 der Amtlichen
Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht
worden.

+

VORLÄUFIGE GENEHMIGUNG FÜR DIE DIPL.-PRÜFUNGSORDNUNG PHYSIK

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 7.9.1973 - I B 5 -
43 - 15 / 2 / 4- die vorläufige Genehmigung für die
Diplomprüfungsordnung Physik bis zum Ende des Sommer-
semesters 1974 verlängert.

+

VORLÄUFIGE GENEHMIGUNG FÜR DIE DIPL.-PRÜFUNGSORDNUNG MATHEMATIK

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 26.10.1973 - I B 5 -
43 - 15 / 2/4 - die Diplomprüfungsordnung für die Abteilung
Mathematik vorläufig bis zum Ende des Wintersemesters 1973/74
genehmigt.

Die Diplomprüfungsordnung wurde in Nr. 2 der Amtlichen Mittei-
lungen veröffentlicht.

VORLÄUFIGE GENEHMIGUNG FÜR DIE PROMOTIONSORDNUNG DER
ABTEILUNG STATISTIK

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes
Nordrhein-Westfalen genehmigt durch Erlaß IB 5 43-14/1/4
vom 10.9.1973 die Anwendung der Promotionsordnung der
Abteilungen Chemie, Mathematik und Physik der Universität
Dortmund für die Abteilung Statistik.

Die Genehmigung wird vorläufig bis zum Ende des Sommer-
semesters 1974 befristet.

+

Grundsätze

für die Vorbereitung und Aufstellung von Vorschlägen zur Besetzung von Planstellen und anderen freien Stellen für Hochschullehrer gem. § 10 HSchG

- I. Für die Besetzung von Planstellen, d.h. von H 3- und von H 4 - Stellen gilt folgendes:
 1. Die Abteilungen sollen für die Berufung von Hochschullehrern Berufungskommissionen bestellen, und zwar für die Besetzung neuer Stellen spätestens 2 Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres freiwerdender bzw. freigewordener Stellen
 - a) im Falle der Emeritierung 9 Monate vor diesem Zeitpunkt
 - b) im Falle sonstigen Freiwerdens unverzüglich, d.h. spätestens 1 Monat nach diesem Zeitpunkt
 2. Die Berufungskommissionen sind den Abteilungen verantwortlich. Alle Mitglieder der Berufungskommissionen haben die gleichen Rechte und Pflichten. § 26 Abs. 3 HSchG bleibt unberührt.
 3. Bildet eine Abteilung zur Besetzung einer Planstelle eine Berufungskommission, so hat sie hiervon unverzüglich alle anderen Abteilungen in Kenntnis zu setzen. Jede Abteilung kann, wenn berechnigte Interessen berührt sind, einen Vertreter als Berater in die Berufungskommission entsenden.
 4. Die Berufungskommission kann auswärtige Gutachter zur Mitarbeit heranziehen. Diese haben beratende Stimme.
 5. Die Berufungskommission veranlaßt die Ausschreibung der zu besetzenden Stellen in
 - der DUZ oder (nach Erscheinen) dem z. Z. in Vorbereitung befindlichen Zentralorgan für das Hochschulwesen in der BRD
 - dem Informationsblatt für deutsche Wissenschaftler im Auslandmindestens
einer Fachzeitschrift
 - mindestens
einer überregionalen Tages- bzw. Wochenzeitung.

6. Die Ausschreibungsbedingungen werden von den Abteilungsversammlungen gemäß den Ausstattungs-, Entwicklungs- und Lehrplänen der Abteilungen beschlossen. Sie sind in der Ausschreibung zum Ausdruck zu bringen. Dabei handelt es sich insbesondere um

- a) das Forschungsgebiet, erforderlichenfalls seine Abgrenzung gegenüber benachbarten Forschungsgebieten
- b) die Lehrverpflichtungen, soweit sie sich aus dem jeweiligen Struktur- und Entwicklungsplan herleiten lassen
- c) eine Bezugnahme auf den jeweiligen Ausstattungsplan der Abteilung
- d) den gewünschten Zeitpunkt der Übernahme der Planstelle
- e) den Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist
- f) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Näheres bei der Abteilung zu erfragen.

7. Die Berufungskommission stellt als Vorschlag für die Abteilungsversammlung eine Berufungsliste auf. Die Auswahl der Bewerber und ihre Reihenfolge auf der Liste ergibt sich aus der Bewertung folgender Merkmale:

- a) wissenschaftliche Qualifikation
- b) Eignung und Erfahrung in der Lehre
- c) Bereitschaft zur Beteiligung bei der Selbstverwaltung der Hochschule
- d) Übereinstimmung der bisherigen Tätigkeit des Bewerbers in Forschung und Lehre mit den Merkmalen zu 6 a und 6 b.

Den laudationes werden die mit der Bewerbung vorgelegten und von der Berufungskommission angeforderten Gutachten beigelegt. In den laudationes soll sich die Berufungskommission zu den oben genannten Merkmalen äußern. Die laudationes sollen so abgefaßt sein, daß es auch dem Fachfremden möglich ist, vergleiche unter den Bewerbern, insbesondere hinsichtlich der genannten Merkmale, zu ziehen. Die Reihenfolge der Berufungsliste ist gesondert zu begründen.

8. Nur ausnahmsweise ist ein Abweichen davon zulässig, daß

hauptsächlich oder hauptberuflich an der ausschreibenden Hochschule tätige Professoren sowie Personen, die sich nicht beworben haben, bei der Aufstellung der Berufungsliste nicht berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 2 HSchC)

für die Besetzung von Lehrstühlen drei Personen in einer bestimmten Reihenfolge vorzuschlagen sind (Ziffer 3.2 des RdErl. vom 1.8.1969)

Gutachten für die in dem Vorschlag genannten Bewerber anzufordern sind (Nr. 7 dieser Grundsätze)

Bei der Annahme eines Ausnahmefalles sind die Gründe, die diese Annahme rechtfertigen im einzelnen darzulegen.

9. Vor der Weiterleitung der Liste an den Senat soll den in die Liste aufgenommenen Bewerbern Gelegenheit gegeben werden, einen Fachvortrag vor der Universität zu halten, der auch für Anfangssemester des Studienfaches verständlich ist und insbesondere den Hörern einen persönlichen Eindruck von den Bewerbern vermittelt.

Ferner soll vor der Entscheidung des Senats ein Gespräch zwischen dem Bewerber und der Abteilungsversammlung stattgefunden haben.

Die Berufungskommission vermerkt in ihrer Berufungsliste, daß beides (Abs. 1 und 2) erfüllt ist.

- II. Bei der Besetzung anderer freier Stellen, insbesondere Dozenturen, kann die zuständige Abteilung wie unter I. verfahren. Sie kann sich aber auch auf die Bekanntmachung der freien Stellen innerhalb der Hochschule beschränken. Die Fristen gem. I.1 gelten sinngemäß. Bewirbt sich nur qualifizierter Bewerber, so braucht keine Besetzungskommission gebildet zu werden. Wird eine Besetzungskommission gebildet, so gelten für sie die Bestimmungen unter I.2, I.4, I.7 und I.9 sinngemäß; neben den in I.7 unter a) bis d) genannten Merkmalen kann auch das Habilitationsalter der Bewerber berücksichtigt werden.
- III. Der Senat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Berufungsliste. Die Mitglieder des Senats haben das Recht, vor dieser Entscheidung die einschlägigen Akten - auch über diejenigen Bewerber, die nicht in die Berufungsliste aufgenommen wurden - im betreffenden Dekanat einzusehen.
- IV. Die vorstehenden Grundsätze gelten sinngemäß auch für Gründungsausschüsse.